



Wege aufzeigen

FOKUS PUBLIC SECTOR

Informationen für Entscheider in Verwaltung, Unternehmen und Politik

Ausgabe: April 2017 – www.roedl.de

> Inhalt

Kommunalrecht

- > Bundesgesetzgeber erleichtert interkommunale Zusammenarbeit 2

Praxisbericht

- > Interkommunale Zusammenarbeit als Instrument zur Haushaltskonsolidierung 4

Finanzen

- > Fehlbuchungen in A2LL – die Zeit läuft gegen die Kommunen 5

Strategie

- > Ziel- und Kennzahlensteuerung – welche ist die richtige Software? 7

Vergaberecht

- > Prüfungspflichten der Vergabestellen – kein Ausschluss bei Selbstreinigung 10

Breitband

- > Die Zukunft spricht Glas – Herausforderungen auf dem Weg zum flächendeckenden FTTB-Netz 12

Wasserwirtschaft

- > Landeswassergesetz NRW – Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf sondergesetzliche Wasserverbände? 14

Energiewirtschaft

- > Renaissance der Photovoltaik?! 16

IT

- > Aktuelles zu ISIS12®, dem ISMS für Kommunen 18
- > Berechtigungskonzept und internes Kontrollsystem für kommunale Finanzsoftware auf Basis Microsoft Dynamics NAV/Navision 20

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweise 22

Liebe Leserin, lieber Leser,

die jüngsten Änderungen des AÜG erleichtern nun die interkommunale Zusammenarbeit. Lesen Sie zum Auftakt unserer aktuellen Newsletter Ausgabe welche Möglichkeiten sich dadurch ergeben und wie eine erfolgreiche Zusammenarbeit am Praxisbeispiel der Stadt Altena und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde aussieht.

Bereits Mitte letzten Jahres informierten wir Sie über die Fehlbuchungen in der Buchungssoftware A2LL. Unsere Erfahrungen zeigen Potenziale in den Fehlbuchungen und nicht in den fehlerhaften Umbuchungen. Erfahren Sie mehr dazu in unserem Beitrag.

Um kommunale Haushalte ziel- und kennzahlenorientiert zu steuern, Zukunftsaufgaben zu operationalisieren und Strategien im Tagesgeschäft zu steuern, benötigen Kommunen die richtige Software. Im nachfolgenden Artikel stellen wir Ihnen die Führungssoftware Vision.iC vor.

Wird ein Unternehmen aufgrund fehlender Zuverlässigkeit vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, muss dieses ausreichend Anstrengungen unternehmen, um wieder am Verfahren teilnehmen zu dürfen. Lesen Sie in unserem Beitrag, wie dieser sogenannte Selbstreinigungsprozess rechtlich geregelt ist und welche Umsetzungsmaßnahmen bestehen.

Informieren Sie sich in unserer aktuellen Ausgabe außerdem über die Herausforderungen und Strategien auf dem Weg zum flächendeckenden Glasfasernetz, über die Änderungen des Landeswassergesetzes NRW sowie über das jüngst in Kraft getretene EEG 2017, welches bei Photovoltaikanlagen die Projektumsetzung vereinfacht.

Den Abschluss unseres Newsletters bilden die Anforderungen an Informations- und IT-Sicherheit für Kommunen. Erfahren Sie in unserem aktuellen Beitrag, welche Fördermöglichkeiten zum Thema IT-Sicherheit bestehen und informieren Sie sich über unsere Leistungen beim Aufbau eines Berechtigungskonzeptes für kommunale Finanzsoftware.

Viel Freude beim Lesen wünschen Ihnen

Martin Wambach
Geschäftsführender Partner

Heiko Pech
Partner



Beziehen Sie
den Newsletter
per E-Mail!

Kommunalrecht

> Bundesgesetzgeber erleichtert interkommunale Zusammenarbeit

Von Peter Lindt

Durch die landesrechtlichen Kommunalgesetze ist kommunalen Gebietskörperschaften seit Langem die Möglichkeit eingeräumt, einander Personal zur Verfügung zu stellen. Allerdings wurden solche Gestaltungen durch das bundesrechtliche Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) bislang mindestens erschwert. Mit der jüngsten Änderung des AÜG zum 1. April 2017 hat der Bundestag diese Hindernisse nun beseitigt.

Landesrechtlich zugelassene interkommunale Personaleinsätze

Bei allen Unterschieden im Detail kennen die Landesgesetze der Flächenbundesländer zur interkommunalen Zusammenarbeit (im Folgenden: Kommunale Zusammenarbeitsgesetz – KomZG) jeweils mindestens zwei Gestaltungsformen – die „verkörperte“ Zusammenarbeit durch die Errichtung eines Zweckverbands als neuer juristischer Person zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Aufgaben und die „nur“ vertragliche Zusammenarbeit auf Grundlage von als „Zweckvereinbarung“ oder „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ (im Folgenden: örV) bezeichneten öffentlich-rechtlichen Verträgen. Abhängig von den Regelungen des jeweiligen Landes-KomZG können als weitere Zusammenarbeitsformen kommunale Arbeitsgemeinschaften (als loseste Form der Zusammenarbeit) und/oder (am anderen Ende der Zusammenarbeitsintensität) gemeinsame kommunale Anstalten öffentlichen Rechts hinzutreten.

Die für interkommunale Personaleinsätze relevante Zusammenarbeitsform sind die örV. Zwar enthalten nur die Landes-KomZG Baden-Württembergs, Bayerns und Sachsens ausdrückliche Bestimmungen zur „zeitanteiligen Personalleihe“ als Unter-Gestaltungsform der örV¹. Die Nicht-Regelung in den anderen Flächenbundesländern bedeutet jedoch nicht, dass dort nicht auch interkommunale Personaleinsätze möglich wären. Denn die dortigen Landes-KomZG kennen jedenfalls auch örV, mit denen einem Beteiligten durch den oder die anderen Beteiligten Aufgaben vollständig („delegierend“) oder nur zur Durchführung („mandatierend“) übertragen werden.² Und auf Grundlage solcher delegierenden oder mandatierenden Aufgabenübertragungen ist dann tarifrechtlich die Möglichkeit eröffnet, dass die Kommunen untereinander Personal „gestellen“, § 4 Abs. 3 TVöD. Unabhängig davon, ob die interkommunalen Personaleinsätze auf örV zur „zeitanteiligen Personalleihe“ oder auf örV zur (delegierenden oder mandatierenden) Aufgabenübertragung mit TVöD-arbeitsrechtlicher Personalgestaltung beruhen, ist jeweils Kennzeichen, dass die betreffenden Mitarbeiter ihr

Arbeitsverhältnis zur „abgebenden“ Kommune behalten und einem fachlichen Weisungsrecht der „aufnehmenden“ Kommune unterstellt werden können.

Welcher konkrete Anlass auch immer hinter einem interkommunalen Personaleinsatz steht – hier die bessere Personalauslastung, dort der Einsatz sonst nicht vorhandenen Personals –, der Zweck dürfte, da die örV immer auch auf Kostenerstattung gerichtet sind, doch stets der gleiche sein: den erforderlichen Einsatz von (ggf. spezialisiertem Fach-)Personal sicherstellen, bei reduzierten, weil geteilten Kosten.

Hindernis AÜG

So einfach und „logisch“ interkommunale Personaleinsätze damit nach den Landes-KomZG sind, so schwierig wurden sie vor dem Hintergrund des bundesrechtlichen AÜG. Denn das AÜG stellt für seinen Anwendungsbereich in der seit dem 1. Dezember 2011 geltenden Fassung nur noch darauf ab, dass ein Arbeitgeber als Verleiher Dritten Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlassen will. Dass die Überlassung auch „gewerbsmäßig“ – also mit Gewinnerzielungsinteresse des Verleihers – sein muss, wurde mit der zum 1. Dezember 2011 wirksamen Änderung des AÜG gestrichen.³ „Wer“ „warum“ „an wen“ Personal verleihen will, war damit für den Anwendungsbereich des AÜG nicht mehr von Belang. Eine hinzutretende uneinheitliche Rechtsprechung hat die Situation für die Kommunen nicht erleichtert. Denn während das OVG NRW in einem Beschluss vom 19. September 2014 die Anwendung des AÜG auf Personalgestellungen nach § 4 Abs. 3 TVöD ausschloss⁴, hatte demgegenüber das LAG Baden-Württemberg noch kurz vorher die Anwendung des AÜG auf solche Personalgestellungen bejaht.⁵ Mit der veränderten Gesetzeslage und angesichts der unsicheren Rechtsprechung musste damit spätestens seit Ende 2011 im Zweifel davon ausgegangen werden, dass auch örV-basierte interkommunale Personaleinsätze in den Anwendungsbereich des AÜG fallen und folglich einer Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit bedürfen.

¹ § 25 Abs. 1 S. 2 GKZ BaWü, Art. 7 Abs. 4 BayKommZG, § 71 Abs. 2 S. 3 SächsKomZG. | ² Vgl. z.B. § 23 Abs. 1 GKG Bbg., § 24 Abs. 1 KGG Hessen, § 5 Abs. 1 Nds.KomZG, § 23 Abs. 1 u. 2 GkG NRW. | ³ Art. 1 Nr. 2 Buchst. a), aa) Gesetz v. 28.4.2011 (BGBl. I 2011, S. 642) m.W.v. 01.12.2011. | ⁴ OVG NRW, B. v. 19.9.2014, 20 A 281/13.PVB.

⁵ LAG Baden-Württemberg, B. v. 17.4.2013, 4 TaBV 7/12.

Dabei stellte die Erlaubnispflicht – der Verstoß begründet mit erheblichen Bußgeldern bewehrte Ordnungswidrigkeiten (§ 16 AÜG) – noch nicht wirklich ein Hindernis für interkommunale Personaleinsätze dar. Denn Kommunen wird es nicht schwer fallen, die erforderliche Zuverlässigkeit als Erlaubnisvoraussetzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AÜG) darzulegen. Das tatsächliche Hindernis erwuchs vielmehr daraus, dass mit der Änderung zum 1. Dezember 2011 zugleich in das AÜG eingefügt wurde, dass die Überlassung „vorübergehend“ erfolgt. Zwar hat der Gesetzgeber seinerzeit nicht auch geregelt, wie lange eine Überlassung sein darf, um noch als vorübergehend zu gelten. Klar war aber auch, dass langfristige oder unbefristete Gestaltungen nicht mehr in Betracht kommen.⁶ Für Kommunen werden jedoch nicht nur, aber insbesondere langfristige oder sogar unbefristete Gestaltungen relevant sein, wenn es um das „gemeinschaftliche Stemmen“ von Personalbedarfen geht. Zugleich ist die Langfristigkeit mit dem seit 1. Januar 2017 geltenden § 2 b UStG noch nicht Gewährleistung, aber doch Voraussetzung, dass das örV-basierte interkommunale Leistungsverhältnis „Personalleihe gegen Kostenerstattung“ nicht der Umsatzbesteuerung unterworfen wird, vgl. § 2 b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) UStG.

Zum 1. April 2017 wirksame Änderung des AÜG räumt Hindernisse beiseite

Die Gesetzgeber der verschiedenen Ebenen haben die Kommunen damit vor ein „hübsches“ Dilemma gestellt: Interkommunale Personaleinsätze sind bei vielgestaltigen Anlässen sinnvoll, werden landes- und tarifrechtlich ausdrücklich erlaubt, aber bundesrechtlich mindestens erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht und im noch möglichen Rahmen (= nicht langfristig) wohl einer Umsatzbesteuerung unterworfen, was wirtschaftliche Vorteile jedenfalls anteilig wieder „auffrisst“ und damit die Kommunen vor den eigentlich sinnvollen Gestaltungen wieder „zurückzucken“ lässt.

Aus dem gesetzgeberisch veranlassten Dilemma konnte nur der Gesetzgeber helfen, und nun hat er das erfreulicherweise auch getan. Denn mit dem jüngsten AÜG-Änderungsgesetz⁷ wurden mit Wirkung zum 1. April 2017 zwei neue Unterabsätze an § 1 Abs. 3 AÜG angefügt, die genau die örV-basierten interkommunalen Personaleinsätze – TvöD-Personalgestellungen im Gefolge von Aufgabenverlagerungen (Abs. 3 Nr. 2 b) und Arbeitnehmerüberlassungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese Tarifverträge des öffentlichen Dienstes anwenden (Abs. 3 Nr. 2 c) – vom Anwendungsbereich des AÜG freistellen. Damit ist der Weg für interkommunale Personaleinsätze wieder freigeräumt, sie unterfallen nicht mehr der Erlaubnispflicht und können im Gestaltungs- wie Steuerinteresse auch wieder mehr als vorübergehend vereinbart werden.

Den Kommunen steht damit eine weitere Variante interessanten interkommunalen Zusammenwirkens wieder wirklich und nicht nur landesrechts-theoretisch zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen:



Peter Lindt

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 52

E-Mail: peter.lindt@roedl.com

Interessiert?

Dann fordern Sie gerne weiteres Informationsmaterial an und besuchen Sie uns auf unserer Informationsveranstaltung zum Thema **„Interkommunale Zusammenarbeit, § 2b UStG und das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016“** am **9. Mai 2017 in München** und am **30. Mai 2017 in Köln**. Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.

⁶ Vgl. BAG, B. v. 30.9.2014, 1 ABR 79/12, Orientierungssatz 3 und Rz. 19, zitiert nach juris. | ⁷ Gesetz v. 21.2.2017, BGBl. I 2017, S. 258



Praxisbericht

> Interkommunale Zusammenarbeit als Instrument zur Haushaltskonsolidierung

Von Nicolai Kumpmann

Die Stadt Altena und die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde beschließen im Bauhofbereich zusammenzuarbeiten, um wirtschaftliche Effekte zur Konsolidierung des Haushalts zu generieren. Die Umsetzung zeigt, dass sich Synergieeffekte einstellen, die über die Erwartungen hinausgehen.

Aufgrund einer angespannten Haushaltssituation müssen neue Wege beschritten werden

Die Stadt Altena (Westf.) und die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde nehmen seit dem Jahr 2012 am Stärkungspakt Kommunal Finanzen des Landes NRW teil. Nach dem zugrunde liegenden Stärkungspaktgesetz verpflichtet sich die Stadt Altena (Westf.) zur Aufstellung eines Sanierungsplanes, um spätestens im Jahr 2020 eigenständig einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Als Element des Haushaltssanierungsplanes strebten die Kommunen Altena (Westf.) und die Nachbarkommune Nachrodt-Wiblingwerde eine Zusammenlegung ihrer jeweiligen Baubetriebshöfe an. Zu diesem Zweck wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Kooperation im Bereich der Baubetriebshöfe von den Räten beider Kommunen beschlossen.

Rödl & Partner wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) beauftragt, für den zukünftigen gemeinsamen Baubetriebshof der Kommunen Altena (Westf.) und Nachrodt-Wiblingwerde Empfehlungen hinsichtlich des optimalen Leistungsportfolios sowie einer optimalen Aufbau- und Ablauforganisation zu erarbeiten. Zudem sollten erzielbare Einsparpotenziale zur Reduzierung des Haushaltsdefizits ermittelt werden.

Durch Zusammenlegung können Synergieeffekte generiert werden

Für die Neuausrichtung des Baubetriebshofes wurde darauf abgezielt, dass der Baubetriebshof der Stadt Altena (Westf.) zukünftig für beide Kommunen Leistungen weitgehend gleichzeitig erbringt, d.h. dass die Entscheidung über Fremdvergabe und Eigenleistungen für beide Kommunen identisch getroffen wird und die Leistungen weitgehend nach gleichen Standards und Leistungsverzeichnissen erbracht werden.

Generell konnte festgestellt werden, dass insbesondere der Baubetriebshof Altena (Westf.) noch etliche Aufgaben selbst erbringt, die normalerweise in der Vergabe günstiger gestaltet werden können. Je nach lokalspezifischer Situation ist auch bei Untersuchungen anderer Bauhöfe zu analysieren, ob diese Leistungen in der Gesamtkonstruktion eines Baubetriebshofes wirtschaftlicher selbst erbracht werden können oder vergeben werden sollten.

In der Umsetzung wurden die Einsparziele noch übertroffen

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde und der Stadt Altena (Westf.) im Bereich Baubetriebshof einen er-

heblichen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der kommunalen Bauhofleistungen leisten kann. Die Ergebnisse des Projektes belegen die positiven Effekte interkommunaler Zusammenarbeit. Ihre Umsetzung und eine konstruktive Gestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen beiden Kommunen im Sinne eines gemeinsamen Baubetriebshofs können die Basis für eine Zusammenarbeit auch bei anderen Aufgabengebieten bilden, mit der die Leistungsfähigkeit der Kommunen angesichts neuer Aufgaben bei unverändert schwieriger Haushaltssituation verbessert werden kann, ohne die kommunale Eigenständigkeit aufgeben zu müssen.

In der Umsetzung der Zusammenarbeit wurden die erwarteten positiven Effekte der interkommunalen Zusammenarbeit sogar noch übertroffen: „Nachdem durch einen externen Gutachter bescheinigt worden war, dass die Zahlen eine Effizienzsteigerung durch Zusammenlegung hergeben, ging es darum, in einem Change-Management-Prozess die Umsetzung operativ zu

begleiten. [...] Am Ende wurden die Einsparziele sogar noch übertroffen: 450.000 Euro konnten bereits umgesetzt werden, weitere 150.000 Euro werden bis 2021 folgen. Beide Kommunen sind mit den Ergebnissen sehr zufrieden.“ (Der Neue Kämmerer, Ausgabe 1. März 2017, S.9)

Kontakt für weitere Informationen:



Nicolai Kumpmann

M.A. Politikwissenschaft

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 34

E-Mail: nikolai.kumpmann@roedl.com

Finanzen

> Fehlbuchungen in A2LL – die Zeit läuft gegen die Kommunen

Von Christian Griesbach und Ina Eichhoff

Die Bundesagentur spielt auf Zeit, der kommunale Träger verzichtet damit auf teilweise sechstellige Erstattungsansprüche pro Jahr. Bereits Mitte letzten Jahres informierte Sie Rödl & Partner über die Fehlbuchungen in der Buchungssoftware A2LL. In vielen Jobcentern wurden offenbar über Jahre kommunale Leistungen falsch in A2LL verbucht. Dadurch entgingen den Kommunen Bundesbeteiligungen in Millionenhöhe.

Eine pauschale und allgemeingültige Lösung hat sich zerschlagen

Noch im November 2016 hatte die BA eine Art pauschale Lösung zur Prüfung der Fehlverbuchungen angekündigt. Bereits einen Monat später, am 21. Dezember 2016, ist die BA von dieser Haltung wieder abgerückt und hat sich noch einmal anderweitig geäußert. In ihrem Schreiben Ende Dezember hat sie mitgeteilt, dass „entgegen früherer Überlegungen keine allgemeine Basis für eine bundesweite, übergreifende pauschale Gesamtlösung der Problematik Umgang mit fehlerhaften Buchungen im IT-Verfahren A2LL“ gesehen wird.

Somit bleibt die Situation weiterhin die, dass jeder kommunale Träger selbst die Fehlbuchungen in Form einer Buchungsliste nachweisen muss, um an einen ihm gegebenenfalls zustehenden Erstattungsanspruch zu kommen.

Viele Rechnungsprüfer und Sozialämter scheuen die Prüfung aufgrund des Prüfungsdilemmas hinsichtlich der personellen und zeitlichen Ressourcen und der gegenüberstehenden Wirtschaftlichkeit der Prüfung. Rödl & Partner hat hierzu einen potenzialorientierten Prüfungsansatz entwickelt und unterstützt bereits verschiedene kommunale Träger in unterschiedlichen Bundesländern bei der Aufarbeitung dieser Thematik.

Erfahrungen von Rödl & Partner zeigen Potenziale in den Fehlbuchungen und nicht in den fehlerhaften Umbuchungen

In unseren bisherigen Prüfungen fiel vor allem auf, dass die Fehlbuchungen – zu unterscheiden von den fehlerhaften Umbuchungen – einen wesentlich höheren Bestand ausmachen, als dies bisher bekannt war. Vor allem die von kommunalen Trägern ausgegebenen Darlehen wurden oftmals automatisch mit den Kosten der Unterkunft verrechnet. Auch sind Renovierungskosten und Feuerbrandhilfen, die eigentlich durch die

Verbuchung in den Kosten der Unterkunft anteilig von der BA erstattet werden, aufgrund einer fehlerhaften Zuordnung der Finanzpositionen oftmals komplett vom kommunalen Träger übernommen worden.

Die Situation hat sich für die Jahre 2013 und 2014 deutlich verschärft

Eine Geltendmachung ist jedoch noch immer rückwirkend für die Jahre 2013 und 2014 möglich. In Ausnahmefällen auch für das Jahr 2012 – nämlich dann, wenn beide Träger die Einrede der Verjährung hinsichtlich ihrer jeweiligen Ansprüche bis zum 31. Dezember 2012 vereinbart haben.

Die BA hat inzwischen alle Jobcenter darüber informiert, dass mit Ablauf des 30. Juni 2017 die Software A2LL endgültig abgeschaltet wird. An diesem Tag steht das Verfahren letztmalig zur Verfügung. Die Daten aus A2LL können ab dem 1. Juli 2017 ausschließlich lesend im e-Archiv-A2LL, einem besonderen Teil der e-Akte, eingesehen werden.

Das bedeutet auch, dass eine Prüfung von Fehlbuchungen für die Jahre 2013 und 2014 danach nur noch sehr erschwert möglich ist. Eine Einsicht in die Daten kann dann nur noch über das e-Archiv erfolgen, wodurch sich die Prüfung ab dem 1. Juli 2017 wesentlich aufwendiger gestaltet.

Rödl & Partner unterstützt Sie gern kurzfristig und übernimmt die Aufarbeitung der Fehlbuchungen für Sie. Sprechen Sie uns an.

Kontakt für weitere Informationen:



Christian Griesbach

Diplom-Volkswirt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 05

E-Mail: christian.griesbach@roedl.com



Ina Eichhoff

Steuerberaterin

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-208

E-Mail: ina.eichhoff@roedl.com

Werkstattgespräch „Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen der KdU-Praxis“

Unsere Werkstattgespräche stehen für Aktualität mit Praxisbezug. Prägnant und auf den Punkt gebracht zeigen die Referenten in Impulsvorträgen Lösungsansätze auf. Viel Raum für Diskussion und Erfahrungsaustausch im Teilnehmerkreis und anschließende Einzelgespräche in persönlicher Atmosphäre bilden den Rahmen unserer Veranstaltungsreihe.

Nehmen Sie an folgenden Terminen teil:

2. Mai 2017 / Nürnberg

9. Mai 2017 / Bielefeld

10. Mai 2017 / Berlin

11. Mai 2017 / Leipzig

18. Mai 2017 / Stuttgart

Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.

Strategie

> Ziel- und Kennzahlensteuerung – welche ist die richtige Software?

Von Heiko Pech

Wer kommunale Haushalte auf herkömmliche Weise ziel- und kennzahlenorientiert steuern will, weiß: einfach geht anders. Verwenden Sie deshalb ein Werkzeug, mit dem Sie ganz leicht Produktziele aus strategischen Entwicklungszielen ableiten, Kennzahlen ohne großen Aufwand zur Steuerung einsetzen, interkommunale Vergleiche zur Beurteilung der eigenen Zahlen nutzen und gezielt Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung formulieren können. Und das alles über ein transparent zu bedienendes Steuerungs-Cockpit.



Knopfdruck. Doch davor steht eine methodische Grundsatzentscheidung an.

In den Haushaltsplänen finden sich Leitbilder, Strategien, strategische und operative Ziele, Maßnahmen und Projekte. In Verbindung mit den Produkten sind zielorientierte Budgets abgebildet. Die Herausforderung liegt dabei aber nicht unbedingt in der Abbildung von Zielen und Kennzahlen im Haushalt, sondern vielmehr in der tatsächlichen Steuerung. Ohne Softwareunterstützung bleibt es oft nur bei der Abbildung von Zielen und Kennzahlen, ohne erkennbare Steuerungswirkungen zu erreichen. Zu wenig, um die Erwartungen zu erfüllen, die durch die Benennung von Zielen geweckt werden. Welche Software ist aber nun die richtige? Vom konzeptionellen Ansatz her lassen sich die am Markt verfügbaren Produkte in zwei Kategorien einteilen: **Business Intelligence** oder **Leadership Intelligence** Lösungen.

Die Grundsatzentscheidung zur Steuerungsmethode – BI oder LI

Dieses Werkzeug hat einen Namen: Vision.iC®. Die Steuerungssoftware unterstützt Sie mit einfachster Bedienung bei der Ziel- und Kennzahlensteuerung, beinhaltet umfassende Vorlagen für Ziel- und Kennzahlenanalysen, liefert Benchmarks für die Haushaltskonsolidierung und erzeugt Standardberichte auf

Nachhaltiger Steuerungserfolg erfordert Verstand und Intuition

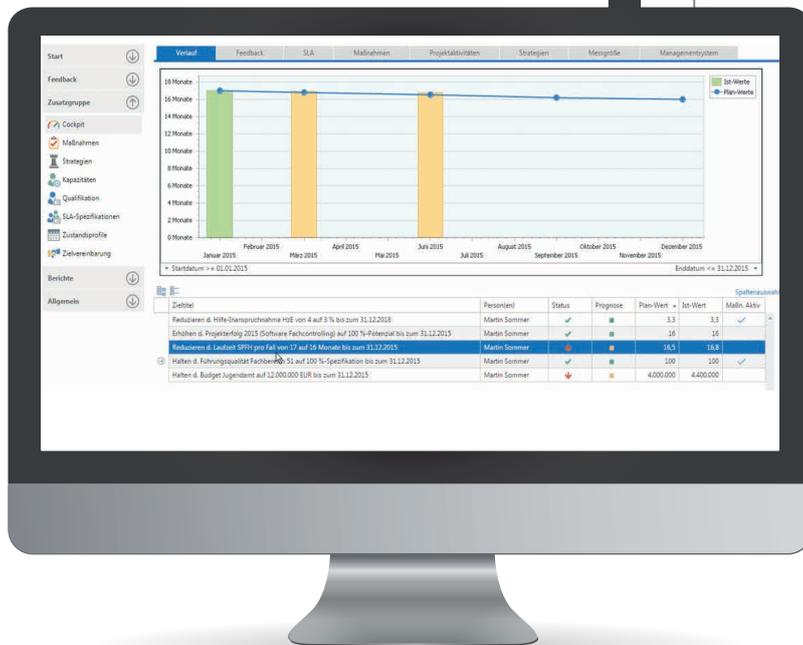
Während Business Intelligence (BI) systematisch Kennzahlen über operative Ergebnisse liefert, vereint Leadership Intelligence (LI) diese mit strukturiertem Wissen über strategische und operative Ursachen. Nur bei gemeinsamer Nutzung von LI-Wissen und BI-Informationen können Entscheidungen zielsicher getroffen werden.

Informationen aus einem BI haben Bezug zur Vergangenheit und bestenfalls zur Gegenwart. Informationen aus LI haben währenddessen auch Bezug zur Zukunft. Hier liegt der entscheidende Unterschied. Es geht um die Sichtweise bei der Steuerung – Rückspiegel oder Frontscheibe. Steuerungsentscheidungen müssen sich immer auf eine zukunftsgerichtete Informationsgrundlage stützen und das Wissen und die Erfahrung von Menschen nutzen. Mit LI kommt neben den Zahlen auch das Erfahrungswissen in ein Steuerungscockpit. So wird die rationale, intuitive und auch die emotionale Intelligenz der Menschen genutzt.

	Insellösungen	Management-Informationssysteme	Business-Intelligence-Systeme	Leadership-Intelligence-Systeme
Charakteristikum	Dezentrales Reporting	Abstimmungsaufwand und Datenqualität führen zu schrittweiser Datenintegration	Verwaltungsweite konzeptionelle, technische Standardisierung und Integration des operativen Reportings (Finance, HR, Beschaffung, Fachverfahren, etc.)	Prozessuale Integration des strategischen Reportings, der Datenanalyse, der Kommunikation der Ziele und Strategien, sowie des Talent-, Performance- und Risikomanagements in den Führungsprozess
Beteiligte	Nach Bedarf	Verwaltungsspitze	Verwaltungsspitze und ausgewählte Führungskräfte	Verwaltungsspitze, alle Führungskräfte und alle Ausführungskräfte
Datenfokus	Kein Datenmodell für Entscheidungsunterstützung	Daten auf Finanzen fokussiert	Operative Daten: budget-, vorgangsbezogen	Strategische Daten: zielbezogen, vernetzt und konsolidiert
Zukunftsbezug	vergangenheitsbezogen	max. gegenwartsbezogen	Zukunftsbezug durch Extrapolation von Ergebniszahlen aus der Vergangenheit	Zukunftsbezug durch monatliche Prognosen aller Führungs- und Ausführungskräfte zur Erreichung strategischer Zielzustände
Medien	Excel und isolierte Kennzahlentools	Verknüpfung von Finanzdaten aus Datenbanken	Verknüpfung von Kennzahlen aus unterschiedlichen Datenbanken	Verknüpfung von Erfolgswissen, Erfahrung und Intuition aller Führungs- und Ausführungskräfte mit den Verwaltungszielen und Kennzahlen in einer Datenbank

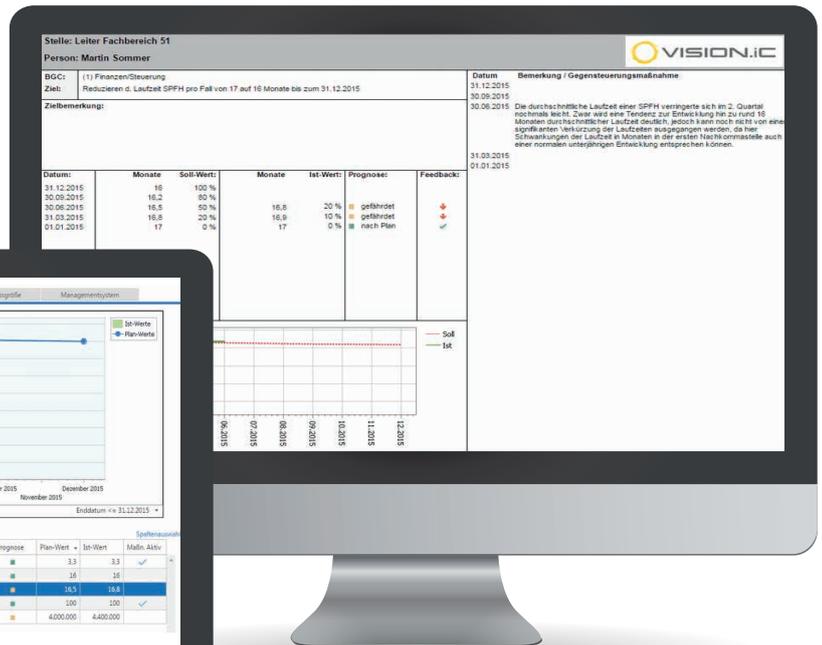
Stellen Sie die Weichen für eine Ziel- und Kennzahlensteuerung mit Vision.iC®

Für eine strategische und operative Steuerung kommen zwangsläufig verschiedene Tools und Methoden zur Anwendung, die sich mit Visionen, Zielen, Strategien, Maßnahmen, Aufgaben und Prozessen sowie Risiken, Stärken und Schwächen beschäftigen, d.h. Strategie-, Personal- und Organisationsentwicklungsansätze enthalten. Deswegen muss ein Steuerungskonzept entwickelt und softwaretechnisch umgesetzt werden, das alle Themen in einem integrierten IT-gestützten Führungs- und Steuerungssystem vereint. Rödl & Partner setzt in seinen Projekten auf das integrierte Führungssystem Vision.iC. Die Software liefert Führungsinformationen aus erster Hand. Mit der übersichtlichen Darstellung im Vision.iC-Cockpit ist es auch bei vielen vernetzten Zielen möglich, den Überblick zu behalten und die richtigen Entscheidungen zu treffen.



Bessere Entscheidungen für die Zukunft treffen

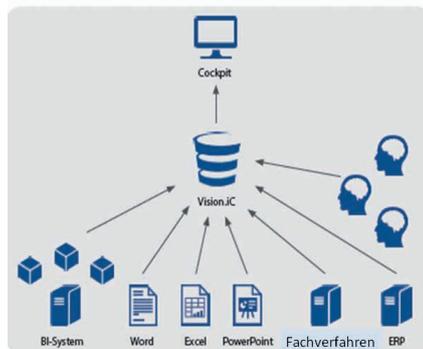
Je später man etwas messen kann, desto größer ist das Risiko, nicht mehr rechtzeitig handeln zu können. Vision.iC ermöglicht – schon lange bevor konkrete Zahlen vorliegen – zu ermitteln, ob die zur Erreichung der gewünschten Ergebnisse notwendigen weichen Faktoren in Form von Zuständen eintreten. Vision.iC umfasst ein umfangreiches benutzerkonfigurierbares Berichtswesen. Berichte können ad-hoc vom Anwender selbst erstellt und in alle gängigen Formate – von Excel über PDF bis JPG – exportiert werden.



Schnell, pragmatisch und einfach – so muss es gehen

Das beschriebene Führungssystem Vision.iC wird von Rödl & Partner nicht nur konzipiert, sondern auch schnell und pragmatisch implementiert. Die Einführung von Vision.iC ist einfach. Bereits in wenigen Monaten arbeiten Sie effektiv mit Vision.iC. Mit einem hoch effizienten Trainingsprogramm werden Führungskräfte in der praktischen Anwendung der Führungsmethode und Software fit gemacht.

Lassen sich die Daten ohne großen Aufwand gewinnen?



Vision.iC bringt alle Kennzahlen ohne großen Aufwand ins Cockpit, egal ob aus einem Fachverfahren oder der Finanzwesen-Software. Alle Daten werden auf einer Oberfläche in einem Cockpit gleichwertig aufbereitet und strukturiert und zwar immer im Kontext der Verwaltungsziele – egal ob strategische Ziele, Produktziele im Haushalt oder die Prozessziele im Tagesgeschäft. Ursache und Wirkung auf einen Blick.

Und wann fangen Sie an?

Stellen Sie sich vor, alle Führungskräfte wären Profis beim Führen. Die Mitarbeiter würden mit geeigneten Entscheidungen dabei unterstützt, Probleme zeitnah und nachhaltig zu lösen. Unveränderliche Rahmenbedingungen würden akzeptiert und nicht darüber lamentiert. Potenziale würden systematisch geplant und erschlossen. Die Mitarbeiter wären motiviert, Neues auszuprobieren. Führen Sie diesen Zustand herbei. Fangen Sie heute an!

Kontakt für weitere Informationen:



Heiko Pech

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 09

E-Mail: heiko.pech@roedl.com

Interessiert?

Dann fordern Sie gerne weiteres Informationsmaterial an und besuchen Sie unser Führungskräftetraining „Strategisch Steuern“ am **20. Juni 2017 in Berlin** und am **13. Juli 2017 in Köln**. Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.

Vision.iC®

Die Führungssoftware Vision.iC® ist das System zur Operationalisierung von Zukunftsaufgaben und zur Umsetzung von Strategien im Tagesgeschäft. Dafür werden die Geschäftsprozesse so definiert, wie sie realisiert werden sollten. Das monatliche Feedback aller MitarbeiterInnen liefert Prozessinformationen sowie Statusberichte und Prognosen zur Zielerreichung aus erster Hand – nämlich von den Menschen, die am besten mit den Herausforderungen im Tagesgeschäft vertraut sind. All diese Informationen werden übersichtlich aufbereitet im Vision.iC Cockpit dargestellt. So ist es auch bei vielen vernetzten Zielen möglich, den Überblick zu behalten und die richtigen Entscheidungen zu treffen. Die Einführung von Vision.iC ist schnell und einfach. Bereits in drei Monaten arbeiten Sie effektiv mit Vision.iC.



Einen Überblick zu Vision.iC finden Sie in unserer Broschüre, die wir Ihnen gerne kostenfrei zusenden.

Schreiben Sie eine E-Mail an: peggy.kretschmer@roedl.com

Vergaberecht

> Prüfungspflichten der Vergabestellen

– kein Ausschluss bei Selbstreinigung

Von Dr. Julia Müller

Liegt ein zwingender oder fakultativer Ausschlussgrund nach den §§ 123 f. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) vor, muss bzw. kann das Unternehmen grundsätzlich wegen fehlender Zuverlässigkeit vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Hat der Bieter jedoch ausreichende Anstrengungen unternommen, um seine Zuverlässigkeit wiederherzustellen, darf er – trotz Vorliegen eines Ausschlussgrundes – weiterhin am Verfahren teilnehmen. Seit ungefähr einem Jahr ist dies so ausdrücklich im GWB geregelt, zuvor hatte man sich auf die von der Rechtsprechung zur Selbstreinigung entwickelten Grundsätze gestützt.

Der Gesetzgeber hat die Gründe, auf Basis derer ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden muss bzw. kann, im GWB abschließend normiert. Mit einem solchen Ausschluss ist ein massiver Eingriff in die Berufsfreiheit des Bieters verbunden. Führt er hinreichende Maßnahmen durch, um seine Zuverlässigkeit wiederherzustellen, ist ihm die weitere Teilnahme am Verfahren zu gewähren. Dieser sogenannte Selbstreinigungsprozess ist mittlerweile in § 125 GWB geregelt.

Schadensausgleich

§ 125 Abs. 1 Satz 1 GWB regelt zunächst, dass das Unternehmen für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben muss (Nr. 1). Damit ist in erster Linie eine Erstattung in Geld gemeint, wobei auch andere Formen des Ausgleichs denkbar sind. So könnte beispielsweise auch die Richtigstellung einer Aussage im Falle der öffentlichen Verunglimpfung eines Bieters in Betracht kommen. Der Schaden selbst muss noch nicht beglichen sein, sodass auch ein schriftliches Schuldanerkenntnis ausreichen würde. Ebenso wenig ist eine gerichtliche Entscheidung über den Anspruch des Geschädigten erforderlich.

Aufklärung durch aktive Zusammenarbeit

Des Weiteren muss das betroffene Unternehmen die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt haben (Nr. 2). Hierbei hat der Bieter auf eigene Initiative tätig zu werden und sich mit den konkreten Vorwürfen und der Verantwortlichkeit der handelnden Personen auseinanderzusetzen. Gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schuldet er jedoch lediglich insoweit Aufklärung, als der öffentliche Auftrag tan-

giert wird. Die deutsche Umsetzung der dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz zugrunde liegenden Richtlinie 2014/24/EU geht an diesem Punkt über die Anforderungen der Richtlinie hinaus, da dort lediglich die Ermittlungsbehörden, nicht aber auch der öffentliche Auftraggeber genannt waren.

Nachfolgend seien beispielhaft einige denkbare Initiativen genannt, denen das Unternehmen im Rahmen seiner Aufklärungsverpflichtung nachgehen kann, um an die erforderlichen Informationen zu gelangen:

- > Interviews mit den betroffenen Personen,
- > Durchsicht sämtlicher einschlägiger Unterlagen/Dokumente,
- > Erstellung unternehmensinterner Prüfberichte,
- > Hinzuziehung externer Experten.

Maßnahmen zur Vermeidung weiterer/n Straftaten/Fehlverhaltens

Schließlich hat das Unternehmen konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden (Nr. 3). Diese auf die Zukunft gerichtete Anforderung stellt den Kern der vergaberechtlichen Selbstreinigung dar. Sie baut unmittelbar auf der Sachverhaltsaufklärung auf. Die vom Bieter ergriffenen Maßnahmen müssen geeignet sein, um künftigen Fehlverhalten entgegen zu wirken. Dies richtet sich unter anderem nach dem Verschuldensgrad, der Dauer und Häufigkeit des Fehlverhaltens, den finanziellen Auswirkungen, dem Vorliegen einer Straftat sowie der Art des Ausschlussgrundes (zwingend oder fakultativ).

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen bestehen in der Regel aus einer Mehrzahl betrieblicher Veränderungen. Bei der Wahl der Mittel steht dem Bieter ein Beurteilungsspielraum zu. Im Ergebnis muss die Summe aller Maßnahmen zu ei-

ner effizienten Verhinderung weiterer Straftaten bzw. weiteren Fehlverhaltens führen. Die Maßnahmen müssen an das konkrete Unternehmen angepasst sein. Denkbar sind beispielsweise die Durchführung von Mitarbeiterschulungen, die Einführung von Unternehmensrichtlinien sowie des Vieraugenprinzips, die Rotation von Mitarbeitern oder die organisatorische Trennung von Unternehmensbereichen.

Die Durchführung der personellen Maßnahmen verfolgt sowohl einen general- als auch einen spezialpräventiven Zweck: Nicht nur für den einzelnen Mitarbeiter, sondern auch für die anderen Kollegen soll deutlich werden, dass das fehlerhafte Verhalten nicht ohne entsprechende Konsequenzen hingenommen wird. Dabei ist die fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses – unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Vorgaben – nur dann auszusprechen, wenn Abmahnung, Versetzung, ordentliche Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung nicht mehr in Betracht kommen. Sofern der Vorwurf fehlerhaften Verhaltens einen Gesellschafter trifft, ist dafür Sorge zu tragen, dass seine Einflussnahme auf die Geschäftspraxis künftig unterbunden wird. Hierbei ist ein Wechsel des Geschäftsführers nach Auffassung der Rechtsprechung in aller Regel nicht ausreichend, wenn mit diesem zugleich Treuhandverträge über seine Geschäftsanteile abgeschlossen werden.

Ermessensentscheidung des Auftraggebers

Bei der Beurteilung, ob die vom Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen ausreichend sind, steht dem Auftraggeber ein Ermessensspielraum zu. Er trifft eine Prognoseentscheidung und berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere und die besonderen Umstände der Straftaten bzw. des Fehlverhaltens. Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Einzelfallbewertung ist der Zeitpunkt der Eignungsprüfung, nicht hingegen die Angebotsabgabe. Während des Verfahrens hinzutretende Umstände sind daher mit zu berücksichtigen. Verschlechtert sich die Sachlage zu Ungunsten eines Unternehmens, dem bereits der Zuschlag in Aussicht gestellt wurde, treffen den Auftraggeber besonders hohe Prüfungs- und Dokumentationspflichten, wenn er von seiner ursprünglichen Einschätzung wieder Abstand nehmen will.

Erachtet der Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen als unzureichend, muss er diese Entscheidung begründen und dem Bieter mitteilen. Überdies hat der Auftraggeber die Gründe für seine Einschätzung gegenüber dem Unternehmer offen zu legen, damit dieser seine Rechtsschutzmöglichkeiten beurteilen kann. Zu den erforderlichen Inhalten der Begründung schweigt das Gesetz ebenso wie zu den Folgen eines Verstoßes gegen die Begründungspflicht. Eine automatische Wiederzulassung des Bieters wird wohl kaum denkbar sein, jedenfalls aber die Verletzung eines subjektiven Rechts, das eine Rüge bzw. die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ermöglicht.

Rechtsfolge bei erfolgreichem Nachweis der Selbstreinigung

Gelingt dem Unternehmen der Nachweis der Selbstreinigung, muss es im Vergabeverfahren zugelassen werden. Der Auftraggeber hat insoweit keinen Ermessensspielraum (mehr). Dem Bieter steht dann vielmehr ein Anspruch auf Teilnahme am vergaberechtlichen Wettbewerb zu.

Kontakt für weitere Informationen:



Dr. Julia Müller

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 66

E-Mail: julia.mueller@roedl.com

Interessiert?

Dann besuchen Sie uns auf dem **14. Münchner Vergaberechtstag** am **13. Juli 2017** und nutzen Sie die Gelegenheit zu aktuellen Vergabethemen mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie renommierten Top-Vergabeexperten zu diskutieren. Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.

Breitband

> Die Zukunft spricht Glas – Herausforderungen auf dem Weg zum flächendeckenden FTTB-Netz

Von Peer Welling

Bezüglich ihrer Internetversorgung stehen viele Kommunen vor den gleichen Herausforderungen, denn häufig stellt sich die Versorgungslandschaft für hochbitratige Breitbandnetze sehr heterogen dar. So werden Bürger verschiedener Ortsteile über unterschiedliche Übertragungstechnologien und Netzbetreiber in schwankender Qualität mit schnellem Internet versorgt. Das Ergebnis sind „Flickenteppiche“ aus unterschiedlichen Netztopologien, die perspektivisch auf den Stand eines flächendeckenden Glasfasernetzes gebracht werden müssen.

In den meisten Kommunen und Landkreisen sind die Kernstädte aus heutiger Sicht akzeptabel mit manchmal sogar zwei leistungsfähigen Breitbandnetzen (bspw. durch die Telekom sowie einen Kabelnetzanbieter) versorgt. Dementsprechend sind vielfach Bandbreiten von bis zu 100 Mbit/s oder sogar bis zu 400 Mbit/s verfügbar. Ein FTTB/H-Netz in den Ortskernen ist allerdings eine Rarität.

Randbereiche werden aufgrund ungünstiger Strukturen regelmäßig nur auf Basis nahezu reiner Kupfernetze oder mittels Funktechnologien versorgt, sind jedoch im Rahmen von Förderprojekten in einigen Fällen sogar mit FTTB/H versorgt. Perspektivisch stößt dies auf Unverständnis bei den Bürgern, wenn Außenbereiche regelmäßig besser versorgt sind als Kernstädte und insbesondere kleine und mittelgroße Gewerbetreibende nicht mehr adäquat an das Telekommunikationsnetz angeschlossen sind.

Bei den heutigen Bandbreitenanforderungen scheinen insbesondere im Innenbereich die meisten Gebiete gut versorgt zu sein. Allerdings steigt der Bandbreitenbedarf entsprechend der allgemeinen Erwartungen sowohl im Arbeits- als auch im Privatumsfeld massiv an. Insofern werden auch die aus heutiger Sicht ausreichend leistungsfähigen Innenstadtnetze mittelfristig an ihre Leistungsgrenzen kommen.

Je nach vorhandener Technologie geraten dann einzelne Ortsteile und Gebiete früher oder später, in der Regel aber zu unterschiedlichen Zeiten, in eine Unterversorgung. Perspektivisch kann da nur ein flächendeckendes FTTB/H-Netz auf Glasfaserbasis die Nachfrage bedienen.

Bandbreitenziele von Bundesregierung und EU-Kommission

Im Rahmen der „Digitalen Strategie 2025“ hat das Bundeswirtschaftsministerium im März 2016 neue Ziele für den Breitbandausbau in Deutschland definiert. Da sich das Datenvolumen im Festnetz etwa alle 40 Monate verdoppelt, sieht das

BMWi Deutschland mittelfristig als unterversorgt an. Auch das Ministerium hält Glasfaseranschlüsse für erforderlich, deren Geschwindigkeiten im Bereich von mehreren Gigabit pro Sekunde sowohl im Downstream als auch im Upstream liegen.

Auch auf europäischer Ebene ist ein Richtungswechsel zu beobachten. War es im Jahr 2013 noch üblich, Übertragungsraten von 30 Mbit/s als ausreichend hochleistungsfähiges Netz zu klassifizieren¹, veröffentlichte die EU-Kommission am 4. September 2016 ein Arbeitspapier, das bis 2025 die Anbindung aller europäischen Haushalte (ländlich und urban) an ein Netz mit mindestens 100 Mbit/s im Download und Option zum Upgrade fordert.² Damit kann nach heutigem Stand aufgrund der Definition von 100 mMbit/s als Mindestanforderung nur ein FTTB/H-Netz gemeint sein.

Leider werden jedoch in beiden Strategiepapieren kaum konkrete Maßnahmen genannt, mit denen ein entsprechender Netzausbau in der Fläche erreicht werden könnte.

Individuelle Problembereiche – die Folgen des „Flickenteppichs“

Insofern werden sich zukünftig ganz neue individuelle Problembereiche ergeben, wenn die Aufrüstung des „Flickenteppichs“ auf FTTB/H („Netzupgrade“) umgesetzt werden soll.

Es ist zu erwarten, dass die Kernstädte, also die hochrentablen Ortsteile, langfristig eigenwirtschaftlich durch die privaten Telekommunikationsunternehmen mit FTTB/H erschlossen werden. Dabei müssen die privaten Netzbetreiber naturgemäß möglichst lange auf bereits verlegte Technologien setzen und erst dann ein Upgrade vornehmen, wenn der Druck aus dem Markt und auch die Zahlungsbereitschaft am höchsten sind. Damit wird jeweils die Wirtschaftlichkeit optimiert. Die Außenbereiche werden dann, wie schon heute zu beobachten, erst sehr viel später oder gar nicht erschlossen.

¹ 2013/C 25/1, EU-Amtsblatt vom 26. Januar 2013 | ² Connectivity for a Competitive Digital Single Market – Towards a European Gigabit Society

Vor diesem Hintergrund sind viele individuelle Maßnahmen erforderlich, um das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet auf das maximale Niveau eines FTTB/H-Netzes zu heben. Die Umsetzung rein eigenwirtschaftlicher Gesamtkonzepte durch einen Anbieter für die gesamte Fläche einer Gebietskörperschaft sind in den meisten Fällen kaum zu erwarten.

Strategie zum „Netzupgrade“

Gerade deswegen sind in der Regel Kommunen gefordert, die Aufrüstung eines Netzes auf den FTTB/H-Standard im Rahmen des Netzupgrades zu forcieren.

Eine flächendeckende Erschließung wird dabei nicht innerhalb von einigen Jahren zu bewerkstelligen sein. Um perspektivisch jedem Bürger und Unternehmen einen symmetrischen Gigabit-Anschluss bieten zu können, braucht es eine langfristige Strategie, die Schritt für Schritt, aber konsequent umgesetzt wird. Wesentlich ist dabei vor allem:

- > eine permanente Weiterentwicklung des Netzes, um die Erschließung zeitlich nicht zu verschleppen und den Anschluss an andere Kommunen nicht zu verlieren
- > die kontinuierliche Nutzung aller Synergien (Mitverlegung) zur Senkung der Kosten
- > die Wahrung des kommunalen Einflusses auf die spätere Weiterentwicklung des Netzes
- > die rechtssichere Gestaltung aller Maßnahmen, um langwierige Verfahren und damit Zeitverzögerungen zu vermeiden
- > die gezielte Einbindung von Fördermitteln an den Stellen, an denen sie sinnvoll im Rahmen der Gesamtstrategie nutzbar sind

Welche Maßnahmen sich in der jeweiligen Situation für ein Netzupgrade eignen, hängt neben anderen Faktoren insbesondere davon ab, welches Eigenengagement die Kommune bisher erbringt bzw. welches sie bereit und fähig ist zu erbringen. Daraus ergeben sich unterschiedliche Abhängigkeiten, die grob nach folgendem Muster strukturiert werden könnten:

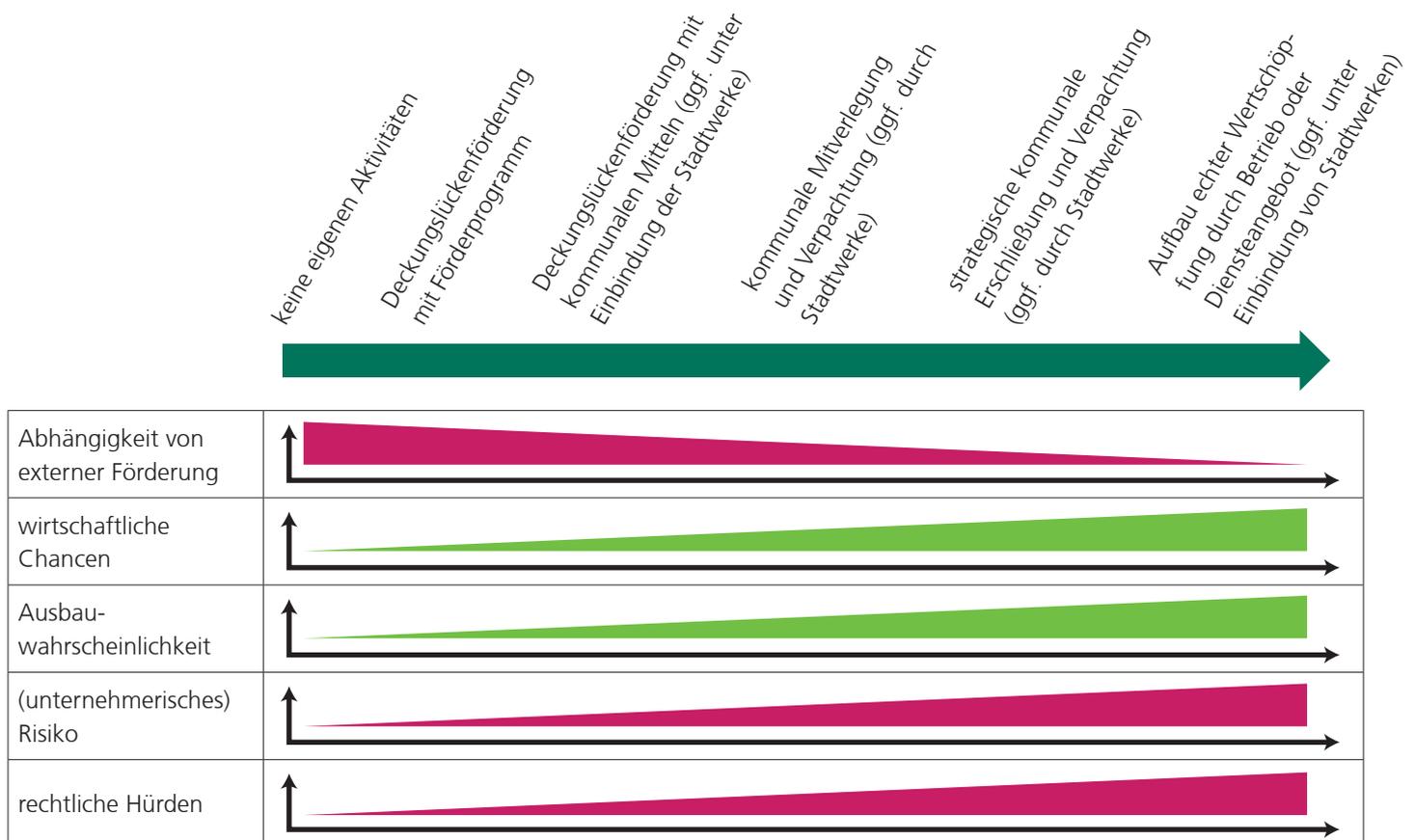


Abbildung: Auswirkungen unterschiedlicher Intensitäten des eigenen Engagements

Beispiele für Maßnahmen könnten sich, in Abhängigkeit von der Ausgangslage, wie folgt darstellen:

Sofern bisher kein eigenes Engagement vorliegt oder eine Deckungslückenförderung für den Ausbau durch Dritte umgesetzt wurde, könnten beispielsweise folgende Aspekte Teil der Strategie sein:

- > Kommunale Mitverlegung bei Baumaßnahmen mit anschließender Verpachtung
- > Kommunale Finanzierung des Ausbaus einer Glasfaser-TAL und Anbindung an FTTC-Netz
- > Einbindung von kommunalen Unternehmen und Entwicklung eines langfristigen Geschäftsmodells
- > Gründung interkommunaler Infrastrukturgesellschaften oder Zweckverbände

Sofern bereits eine kommunale Infrastrukturgesellschaft oder ein Stadt- oder Gemeindewerk mit teilweise eigener Infrastruktur vorhanden ist, könnten folgende Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie zielführend sein:

- > Weiterentwicklung des Geschäftsmodells als unternehmerisches Projekt
- > Stabilisierung der Wirtschaftlichkeit zur Finanzierung weiterer Maßnahmen
- > Ausdehnung des Netzgebietes auf Gebiete, die derzeit nicht als unterversorgt gelten (also FTTC- oder CTAV-Gebiete) sofern eine Konkurrenzsituation wirtschaftlich haltbar ist

Dabei handelt es sich jedoch lediglich um einzelne Optionen und keineswegs um abschließende Maßnahmenpakete, die im Rahmen einer Gesamtstrategie auszurichten und zu konkretisieren sind.

Wasserwirtschaft

> Landeswassergesetz NRW Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf sondergesetzliche Wasserverbände?

Von Axel Rudert und Alexander Faulhaber

Mit der Änderung des Landeswassergesetzes NRW vom 16. Juli 2016, hier § 52 Abs. (2), können Mitgliedsgemeinden eines sondergesetzlichen Wasserverbandes ihre Abwasserbeseitigungspflicht für das gesamte Gemeindegebiet mit dessen Zustimmung auf den Verband übertragen.

Einzelne Gemeinden haben inzwischen bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die notwendige Zustimmung des Wasserverbandes hierzu war im Zweifel nicht schwer zu erhalten, sind doch die Verbände selbst daran interessiert, sich ein weiteres „Standbein“ zu schaffen, um damit zusätzliche Einnahmequellen zu generieren.

Fazit

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Thema Breitbandausbau auch langfristig von hoher Bedeutung bleiben wird. Da Ortsnetze derzeit häufig aus unterschiedlichsten Technologien zusammengesetzt sind, deren Entwicklungspotenziale stark voneinander abweichen, und langfristig das Upgrade aller Netzteile auf ein FTTB/H-Netz unumgänglich ist, müssen Kommunen auch weiterhin, zumindest steuernd, in den Ausbauprozess eingreifen.

Da das Gesamtupgrade nur schrittweise und langfristig erfolgen kann, ist eine frühzeitig möglichst klar festgelegte Strategie unerlässlich zur Koordinierung und Umsetzung verschiedener Einzelmaßnahmen. Nur so kann das Ziel eines flächendeckenden Glasfasernetzes glaubwürdig angestrebt werden.

Kontakt für weitere Informationen:



Peer Welling

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-224

E-Mail: peer.welling@roedl.com

Die Frage ist, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen es im Interesse der Gemeinde liegt, sich dieser Pflichtaufgabe zu entledigen.

Diese Frage betrifft einerseits den **gemeinderechtlichen Aspekt**, d.h., die kommunale Selbstbestimmung. Mit der Übertragung

der Aufgabe gehen die Verantwortung und damit auch die Entscheidungskompetenz auf den Verband über. Insbesondere Entscheidungen über Investitionen wird der Verband entsprechend seinen Vorstellungen („Wirtschaftsplan“) treffen; diese müssen nicht immer identisch mit den Wünschen der betreffenden Gemeinde sein, z.B. wenn es um die Koordinierung mit Straßenbauprojekten geht.

Andererseits geht es um den **finanziellen Aspekt**, machen doch die Verbände z.T. durchaus verlockende Angebote in Hinblick auf Kaufpreiszahlung für die übertragenen Anlagen einschließlich Übernahme von Schulden. Diese Chance ist aber im doppelten Sinne „einmalig“, da mit der Übertragung von Aufgabe und Vermögen auch alle zukünftigen Einnahmemöglichkeiten für die Gemeinde gekappt sind. Hier ist insbesondere die Möglichkeit einer kalkulatorischen Verzinsung des aufgewandten Kapitals zu nennen.

Auch wenn der kalkulatorische Zinssatz entsprechend der allgemeinen Marktentwicklung in den letzten Jahren ratierlich rückläufig war, so liegt er für das Jahr 2017 doch immerhin noch bei rd. 6 Prozent (vgl. Gemeindeprüfungsanstalt NRW). Mit welcher **risikofreien** Anlage lässt sich dies heutzutage noch erzielen ?!

Vor Übertragung bzw. spätestens im Rahmen der Festlegung der Konditionen sollten die finanziellen Aspekte daher sorgfältig überlegt und „mit spitzem Bleistift“ berechnet werden. Überlegungen zur Übertragung der Aufgabe werden im Zweifel eher kleinere Gemeinden anstellen, die nach eigener Einschätzung nicht über die notwendigen personellen Kapazitäten bzw. über das notwendige Know-how verfügen (oder aufrecht erhalten wollen), um die Aufgabe der Abwasserentsorgung weiterhin selbst zu erfüllen.

Für diese Standorte bietet sich aber ggf. die Möglichkeit, die der Gesetzgeber statt einer Übertragung auf einen Verband (§ 52 Abs. 2 LWG) in § 52 Abs. 1 LWG eröffnet: Die Gründung eines **gemeinsamen Kommunalunternehmens** mit Nachbargemeinden! Möglicherweise können die notwendigen personellen Kapazitäten sowie das erforderliche Know-how gemeinsam leichter aufgebracht werden als einzeln.

Bei einem gemeinsamen Kommunalunternehmen bleiben die Vertreter der Mitgliedsgemeinden an den Entscheidungen beteiligt; dies betrifft sowohl die finanziellen, als auch die gemeinderechtlichen Aspekte.

Für diese und weitere wasserwirtschaftliche Fragen steht Ihnen unser interdisziplinäres Team aus Rechtsanwälten, Steuer- und Unternehmensberatern sowie Wirtschaftsprüfern jederzeit gern zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen:



Axel Rudert

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-400

E-Mail: axel.rudert@roedl.com



Alexander Faulhaber

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 07

E-Mail: alexander.faulhaber@roedl.com



Informieren Sie sich in unserem Video über unser kostenloses

Inhouse-Seminar für Wasserversorger und Abwasserentsorger

<http://www.roedl.de/wen-wir-beraten/wasserwirtschaft-im-fokus/video-inhouse-seminar-wasserversorger-und-abwasserentsorger>



Energiewirtschaft

> Renaissance der Photovoltaik?!

Von Lukas Kostrach, Niklas Thomas und Manuel Maul

Das jüngst in Kraft getretene EEG 2017 stellt das Fördersystem für Strom aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), Windenergieanlagen an Land und auf See und Biomasseanlagen auf Ausschreibungen um. Bei Strom aus PV-Anlagen gilt dies erst ab einer installierten Leistung von mehr als 750 kWp. Die Höhe des Anspruchs für Strom aus PV-Anlagen, die diese Grenze nicht erreichen, wird weiterhin nach den im EEG normierten Vergütungssätzen ermittelt. Dies stellt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine Vereinfachung für die Projektumsetzung dar, da ab 2015 die Förderung für Strom für PV-Anlagen, die eine installierte Leistung von 100 kWp überschritten haben, im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung ermittelt wurde. Dies führte zu Mehrkosten und war mit Unsicherheiten im Rahmen der Projektentwicklung und Investition verbunden.

Aus vergütungsrechtlicher Sicht müssen die PV-Anlagen insbesondere auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, baulichen Anlagen (bspw. Deponien) oder etwa Flächen (110m Abstand) entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden.

Zudem können die einzelnen Bundesländer PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in sogenannten benachteiligten Gebieten unbegrenzt zur Förderung zulassen. Konkret umgesetzt wurde dies bisher noch von keinem Bundesland, allerdings plant z.B. Bayern bis zu 30 Photovoltaikanlagen auf diesen Flächen zuzulassen. Vom Wettbewerb um potenzielle Flächen können hierbei auch Kommunen profitieren, indem sie geeignete Flächen für die Realisierung von PV-Anlagen verpachten.

Die Vergütung für Freiflächen-PV-Anlagen beträgt unabhängig von der Größe 8,91 Cent/kWh (Stand 02/2017; siehe § 48 Abs. 1 EEG 2017). Bei den sogenannten PV-Dachanlagen ist die Vergütung dagegen abhängig von der Größe der Anlage gestaffelt (siehe § 48 Abs. 2 EEG 2017):

- > bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt(peak) 12,70 Cent pro Kilowattstunde
- > bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt(peak) 12,36 Cent pro Kilowattstunde
- > bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt(peak) 11,09 Cent pro Kilowattstunde

Die Vergütungssätze unterliegen dabei einer Degression, die von der Ausbaumenge der PV-Anlagen in Deutschland abhängt und quartalsweise angepasst wird.

Wirtschaftlichkeit

Von der Befreiung der PV-Anlagen bis 750 kWp profitieren insbesondere die Freiflächenanlagen, die seit 2015 ab einer Größe von 100 kWp verpflichtend an der Ausschreibung für Freiflächenphotovoltaik entsprechend der Freiflächenausschreibungs-

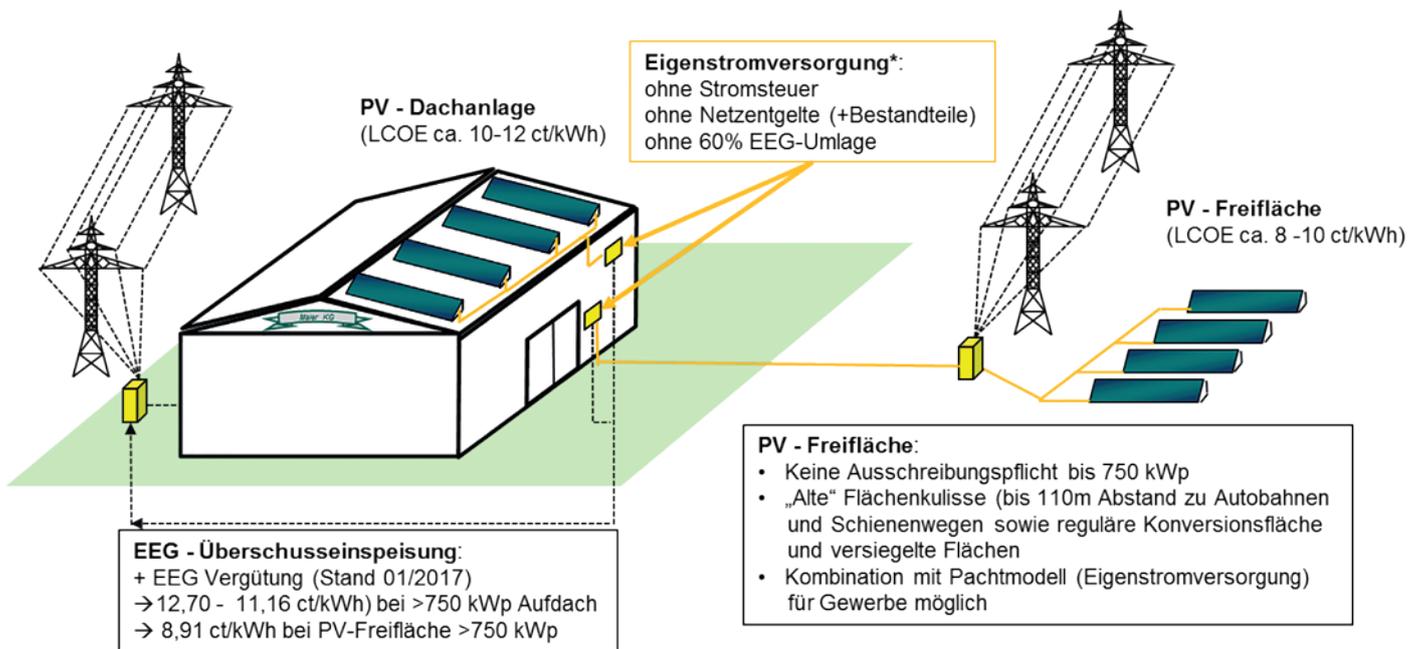
verordnung (FFAV) teilnehmen mussten. Dachanlagen hat dies bisher nicht betroffen.

Die Vorteile von der Befreiung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- > Keine Erlösunsicherheit aufgrund eines Bieterverfahrens bzgl. des anzulegenden Werts (=Vergütung) – der Wert resultiert aus dem EEG 2017 unter Einbezug des atmenden Deckels
- > Höhere Vergütung im Vergleich zu den Ausschreibungsergebnissen (der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert der ersten Ausschreibungsrunde in 2017 beträgt nur 6,58 ct/kWh)
- > Geringere Projektentwicklungskosten und -zeit durch Wegfall des Ausschreibungsverfahrens
- > Keine Pflicht zur Einspeisung des gesamten erzeugten Stroms in das öffentliche Netz für Anlagen bis 750 kWp (aber natürlich die Möglichkeit)

Insbesondere der letzte Punkt, die Pflicht zur vollständigen Einspeisung im Rahmen des Ausschreibungsmodells, hat wirtschaftlich attraktive Versorgungskonzepte bei Freiflächenanlagen verhindert – die sogenannten „Eigenverbrauchsmodelle“. Es kann nun ein Teil des erzeugten Stroms für den Eigenverbrauch genutzt werden und der überschüssige Strom wird gegen eine feste Vergütung in das öffentliche Netz eingespeist. Die Strommenge, die direkt vor Ort verbraucht wird, substituiert den Strombezug aus dem Netz und senkt so die Stromkosten. Zusätzlich fällt auf den eigenerzeugten und eigenverbrauchten Strom in 2017 nur die verringerte EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent an (§ 61b EEG 2017).

Durch den Eigenverbrauch des Stroms kann die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen im Allgemeinen erheblich erhöht werden. Insbesondere bei Dachanlagen ist der Eigenverbrauch substanzial für die Wirtschaftlichkeit der Anlage, bei Freiflächenanlagen ist natürlich ein passender Stromverbraucher (Kläranlage, Schwimmbad, Gewerbe) notwendig. Mögliche Konstellationen für Projekte mit Freiflächen- und Dachanlagen sind in der fol-



*insofern alle nötigen Voraussetzungen für eine Eigenstromnutzung erfüllt werden

Abbildung 1: Mögliche Konstellationen für Projekte mit Freiflächen- und Dachanlagen

genden Abbildung dargestellt.

Soll eine PV-Anlage auch für den Eigenverbrauch von Strom genutzt werden, ist dies unbedingt bereits bei der Auslegung der Anlage zu beachten. Damit die Anlage wirtschaftlich optimal ausgelegt werden kann, sollten bei einer Eigenverbrauchsanlage idealerweise die Daten einer Lastgangmessung des Verbrauchers berücksichtigt werden. Sind diese nicht vorhanden, kann auch über Standardlastprofile das Verbrauchsverhalten abgeschätzt werden. Durch die Analyse des Lastganges und den Abgleich mit dem Erzeugungsprofil der PV-Anlage (z.B. Süd- oder Ost-West-Ausrichtung) kann die Anlagengröße für den Eigenverbrauch optimiert werden. Dies ist erstrebenswert, da die Wirtschaftlichkeit mit der Höhe des Eigenverbrauchs steigt. Aus diesem Grund könnte auch eine Ost-West-Ausrichtung der Anlage zu empfehlen sein, um die typische Erzeugungsspitze einer Anlage mit Südausrichtung zur Mittagszeit zu begrenzen und eine gleichmäßigere Erzeugung, angepasst an das Verbrauchslastprofil, über den Tag hinweg zu ermöglichen. Der Grundsatz „PV-Anlagen lohnen sich nur bei Südausrichtung“ gilt dementsprechend nicht für Eigenverbrauchsanlagen. Die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Realisierung einer Ei-

genverbrauchsanlage ist in der folgenden Grafik dargestellt:

Auch sollte die Einbindung der E-Mobilität anhand von Ladesäulen, die Strom über die PV-Anlagen beziehen und die Integration von Batteriespeichern in solche Eigenverbrauchs-konzepte diskutiert werden. Die Konzeption von Bürgerenergieanlagen ist eine Möglichkeit für Kommunen, Einkommen und Gewerbesteuer zu generieren, Bürger miteinzubeziehen und so die Akzeptanz der Energiewende vor Ort zu erhöhen.

Exkurs: Vorsteuerabzug bei Neubau oder Sanierung eines ansonsten nichtunternehmerisch verwendeten Gebäudes

Angesichts des derzeit niedrigen Zinsniveaus wird in Deutschland viel gebaut. Auch Städte und Gemeinden nutzen diese Situation zum Neubau oder zur Generalsanierung von öffentlichen Gebäuden. Die hierfür anfallenden Kosten berechtigen im nichtunternehmerischen Bereich (Hoheitsbereich) zu keinem Vorsteuerabzug. Die in den Bau- oder Sanierungskosten enthaltenen Umsatzsteuerbeträge führen somit zu einer Definitivbelastung der ausführenden Kommunen.

Der Bundesfinanzhof hat sich in mehreren Urteilen zum anteiligen Vorsteuerabzug geäußert. Weiterhin hat das Bundesministerium der Finanzen in einem entsprechenden Schreiben dazu Stellung genommen. Ein anteiliger Vorsteuerabzug ist demnach bei nichtunternehmerisch genutzten Gebäuden meist dann möglich, soweit eine PV-Anlage auf dem Dach installiert wird. Hierbei ist es irrelevant, ob es sich um eine sog. Aufdachanlage oder eine dachintegrierte Anlage handelt. Die Abgrenzung des unternehmerischen (gewerblichen) von dem nichtunternehmerischen (hoheitlichen) Anteil kann nach den allgemeinen Grundsätzen der Vorsteueraufteilung erfolgen. Hierbei wird auf § 15 Abs. 4 UStG verwiesen. Typischerweise wird in diesen Fällen auf das Verhältnis der fiktiven Vermietungsumsätze des Gebäudes zur anteiligen Miete für die Dachfläche abgestellt.



Abbildung 2: Vorgehensweise bei der Realisierung einer Eigenverbrauchsanlage

Mit Schreiben vom 19. September 2014 hat die Finanzverwaltung darauf hingewiesen, dass diese Aufteilung jedoch dahingehend anzupassen ist, dass eine PV-Anlage nur insoweit zum unternehmerischen Bereich zählt, wie hierfür umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze erzielt werden.

Zur Erreichung eines größtmöglichen Vorsteuerabzugs ist daher die installierte Leistung der PV-Anlage ein entscheidendes Kriterium. Durch die beispielsweise Installation einer größeren PV-Anlage kann die fiktive Dachflächenpacht erhöht werden. Dies kann wiederum den anteiligen Vorsteuerabzug betragsmäßig so erhöhen, dass hierdurch im günstigsten Fall nicht nur die Mehrkosten für die größere PV-Anlage eingespart werden können. Die Installation einer dezidiert auf die tatsächlichen Gegebenheiten abgestimmten Leistung ist somit wirtschaftlich am sinnvollsten.

Durch die Installation einer PV-Anlage auf öffentlichen Gebäuden der Kommunen kann sich, neben der positiven Signalwirkung der Partizipation an der Energiewende, somit ein erheblicher finanzieller Vorteil durch eine damit verbundene Vorsteuerersparnis ergeben.

Kommunen sollten die Chance wahrnehmen und...

- > geeignete Flächen verpachten
- > Bürgerenergieanlagen konzipieren
- > Eigenverbrauchskonzepte (als Dachanlage oder Freiflächenanlage) umsetzen
- > Möglichkeiten des Vorsteuerabzugs nutzen

IT

- > **Aktuelles zu ISIS12[®], dem ISMS für Kommunen**
Ein neuer Fördermitteltopf für bayerische Kommunen und weitere Infos über die Entwicklung im ISMS-Umfeld.

Von Hannes Hahn

Sie erhalten in diesem Artikel ein kleines Update im Hinblick auf Erfahrungen rund um ISIS12[®]. Zwischenfazit: Zögerlich entwickelt sich das kommunale ISMS-Umfeld. Trotz steigender Gefahren und der Wahrnehmung, dass man verwundbar ist, findet eine Transformation in das „Tagesgeschäft“ der Verwaltungen nur bedingt statt. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr fördert mit weiteren 1,4 Mio. Euro. Das ist ein wichtiges Signal.

Die Anforderungen an Informations- und IT-Sicherheit steigen zunehmend. Einerseits fordern die Bürger, Kunden, Mitarbeiter und Partner der Kommunen einen sicheren und vertrauensvollen Umgang mit deren sensiblen Daten und Informationen. Andererseits steigt mit zunehmender Bedrohung auch der Handlungsdruck, der seitens des Gesetzgebers durch Gesetze und

Kontakt für weitere Informationen:



Lukas Kostrach

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 72

E-Mail: lukas.kostrach@roedl.com



Niklas Thomas

M.Sc. International Management, MBA

B.A. Energie- und Ressourcenmanagement

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 26

E-Mail: niklas.thomas@roedl.com



Manuel Maul

Steuerberater, Geprüfter Bilanzbuchhalter int. (IHK)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 63

E-Mail: manuel.maul@roedl.com

Verordnungen auf die Kommunen einwirkt. Mit ISIS12[®] steht den Kommunen sowie den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ein Rahmenwerk zur Verfügung, mit dem sie mit vertretbarem Aufwand das Sicherheitsniveau im Bereich Information und IT deutlich erhöhen können.

Was ISIS12[®] konkret ist, lesen Sie in unserem Newsletter Fokus Public Sector Januar 2016

Förderanträge können wieder gestellt werden.

Der bayerische Innenminister Joachim Herrmann hat am 9. März 2017 die kommunalen Spitzenverbände in Bayern darüber informiert, dass das Innenministerium Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke bei der Verbesserung der Sicherheit ihrer Informationstechnik (IT) bis Ende 2018 mit weiteren 1,4 Millionen Euro unterstützen wird: „Bürger und Unternehmen müssen darauf vertrauen können, dass ihre Daten bei der Verwaltung gut und sicher aufgehoben sind. Das Modell „ISIS12“, das von einem Netzwerk des sogenannten Bayerischen IT-Sicherheitsclusters e.V. in Regensburg entwickelt wurde, bietet vor allem kleineren und mittelgroßen Kommunalverwaltungen einen wirksamen wie auch praktikablen Schutz vor Cyberangriffen und Datendiebstahl.“

Interkommunale Zusammenarbeit tritt langsam in den Vordergrund

Die Gemeinden und Kreise stehen nach wie vor einer IKZ positiv gegenüber. Langsam fasst dieses Modell Fuß, nachdem erste Hürden und Missverständnisse ausgeräumt sind. Trotzdem sind Organisation und Umsetzung eines IKZ zeitlich intensiv und personell schwer zu besetzen. Für Vereinbarungen liegen zwischenzeitlich gute Entwürfe vor.

Mehr zu IKZ lesen Sie in der April Ausgabe 2016 unseres Newsletters.

Die Schritte zur Mitarbeitersensibilisierung zeigen den Handlungsbedarf

Gerade die Sensibilisierungswshops zeigen, dass Mitarbeiter zwar um die Problematik der Gefahren und Lücken wissen. Sie fühlen sich aber oft hilflos, wenn es um sinnvolle Maßnahmen geht; und zwar Maßnahmen zur Prävention und Maßnahmen im Notfall. Die Technik und die IT-Abteilung können gefühlt nur einen Teil der Sicherheit gewährleisten. Im Regelfall ist der einzelne Mitarbeiter als „aufmerksamer“ Teilnehmer im immer mehr digitalisierten Prozess gefordert. Zudem muss das Management die Aufrechterhaltung der Sicherheit in die eigene Steuerungsverantwortung „einbauen“. Stehen Projekte oder Organisationsveränderungen an, so sollte zukünftig immer ein Kapitel „Sicherheit und Datenschutz“ in die Konzepterarbeitung Einzug finden.

Kleinere Kommunen haben eine Alternative zu ISIS12[®]

Im Dezember 2016 hat die Innovationsstiftung Bayerische Kommune eine „Arbeitshilfe zur Erstellung eines Informationssicherheitskonzepts für bayerische Kommunen gemäß Art. 8 BayEGovG“ veröffentlicht. Dort findet sich die Aussage: „Die nun vorliegende

Arbeitshilfe zur Erstellung eines Informationssicherheitskonzepts nach Artikel 8 BayEGovG stellt eine Hilfe zur Selbsthilfe für kommunale Einrichtungen dar, die nicht über ausreichende Möglichkeiten zur Einführung und Umsetzung von anderen Standards zur Informationssicherheit verfügen.“

(Zitat Management Summary“, Seite 3).

Wie kann Sie Rödl & Partner ganz konkret unterstützen?

Als IT- und Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte mit langjähriger Erfahrung im öffentlichen Sektor und in IT-Services können wir Sie rund um die IT- und Cyber-Sicherheit beraten und prüfen. Nutzen Sie unsere Leistungen auch in der kommunalen Rechnungsprüfung:

Als lizenzierter und zertifizierter ISIS12[®]-Dienstleister können wir Sie bei

- > der Entscheidungsfindung hin zum strategischen Vorgehen zu einem Informationssicherheitsmanagementsystem nach ISIS12[®],
 - > dem Aufbau einer interkommunalen Zusammenarbeit,
 - > der konkreten Projektorganisation und Zeitplanung zur Umsetzung,
 - > der Schulung und Sensibilisierung im Umfeld eines ISMS,
 - > der Beantragung von Fördermitteln sowie
 - > der eigentlichen Umsetzung
- tatkräftig unterstützen.

Falls Sie Unterstützung bei der Umsetzung der obigen Arbeitshilfe „Hilfe zur Selbsthilfe“ der Innovationsstiftung benötigen, dann stehen wir Ihnen ebenso gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen:



Hannes Hahn

Certified Information System Auditor – CISA

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-200

E-Mail: hannes.hahn@roedl.com



IT

> Berechtigungskonzept und internes Kontrollsystem für kommunale Finanzsoftware auf Basis Microsoft Dynamics NAV/Navision

Von Hannes Hahn und Jonas Dikau

Eine Vielzahl von kommunalen Software-Lösungen basiert auf Microsoft Navision. Die Umsetzung eines wirksamen Rechtekonzepts und eines internen Kontrollsystems ist nicht trivial. Die Kombination von Software-Know-how und Wissen über kommunale Bewirtschaftungsabläufe ist entscheidend, um Fehlbedienung und dolose Handlungen zu vermeiden.

Die Einrichtung einer nachhaltigen und konzeptionell genau zugeschnittenen Berechtigungsverwaltung ist elementarer Bestandteil der Nutzung einer kommunalen Finanzsoftware. Bei der Prüfung von Jahresabschlüssen durch interne Rechnungsprüfungsämter, überregionale Prüfungsbehörden oder externe Wirtschaftsprüfer wird zunehmend – neben der fachlichen Prüfung – ein lückenloses Berechtigungskonzept innerhalb des Finanzwesens und angrenzender Bereiche/Module gefordert.

Nur so kann gewährleistet werden, dass Anwender genau auf die Daten Zugriff haben, die gemäß den Verwaltungsvorgaben relevant sind und für die tägliche Arbeit benötigt werden (Prinzip der Mindestinformation). Außerdem wird durch ein Berechtigungskonzept auf technischer Ebene garantiert, dass die Anwender ihrer täglichen Arbeit ohne Hürden nachkommen können.

Hinzu kommt, dass mit steigender Durchdringung von IT-Services zunehmend IT-Prozesse einen wesentlichen Einfluss auf das Interne Kontrollsystem (IKS) einer Kommune haben.

Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzip ist seit jeher ein wichtiger Bestandteil der Arbeit in vielen Verwaltungen, insbesondere in den Fachbereichen Finanzen und Kasse. Durch die zunehmende

Digitalisierung liegt die Herausforderung heute darin, dass diese Prozesse sauber in die genutzte Software transportiert werden. Es muss beispielsweise sichergestellt werden, dass Anwender keine Zahlungen für Rechnungen freigeben können, die sie selbst angeordnet haben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Änderungen von Stammdaten der entsprechende Verantwortliche eine Freigabe erteilt, oder Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe nach den verwaltungswirtschaftlichen Richtlinien freigegeben werden. Dies sind nur einige Beispiele für Einflüsse der IT auf das Vier-Augen-Prinzip.

Eine laufende Überwachung von Stamm- und Bewegungsdaten kann dazu führen, dass Auffälligkeiten nicht erst im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung oder bei Prüfungen durch die Rechnungsprüfungsämter zu Tage treten, sondern direkt erkannt werden, z.B. kann bei einem erhöhten Stornoaufkommen direkt eine Ermittlung der Ursachen erfolgen.

Durch die rasanten Veränderungen im Softwarebereich (z.B. neue Versionsstände oder Funktionserweiterungen) müssen diese Prozesse fortlaufend auf den Prüfstand gestellt und überwacht werden, bei Bedarf müssen Anpassungen erfolgen.

Bei der Überprüfung und Einrichtung einer passgenauen Berechtigungsverwaltung und bei dem Aufbau eines Berechtigungskonzeptes für kommunale Finanzsoftware auf Basis Microsoft Dynamics NAV/Navision (wie z.B. newsystem®kommunal von der Firma Axians Infoma) unterstützen wir Sie gerne.

Dabei hilft es, dass wir eine tiefgehende Kenntnis über die System- und Berechtigungsverwaltung haben und die Prozesse in

der Software sehr genau kennen. Aus einer Vielzahl von Jahresabschlussprüfungen und Sonderprüfungen haben wir das entsprechende Wissen aufgebaut, sehr effizient Rechtekonzepte zu prüfen oder den Aufbau zu unterstützen.

Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick über Leistungen, die wir Ihnen anbieten können:

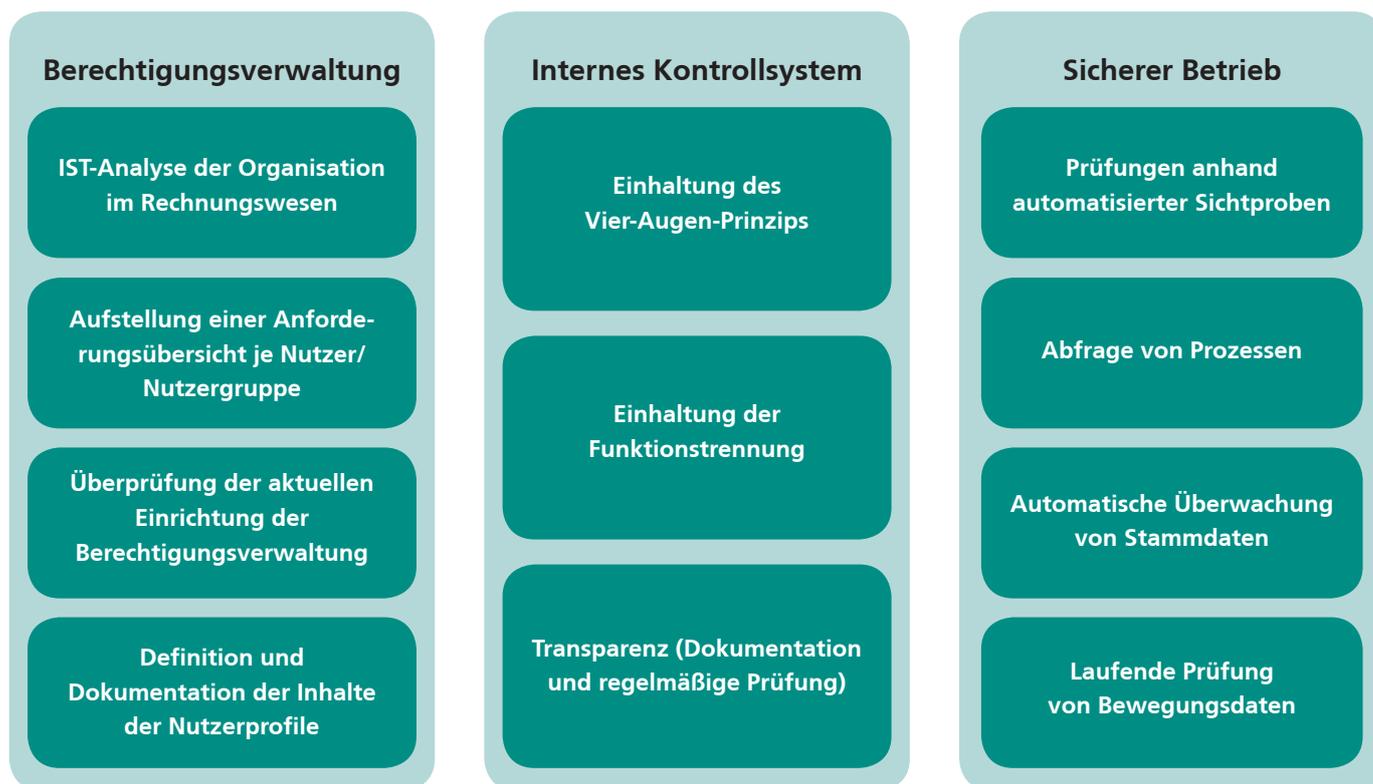


Abbildung: Überblick unserer Leistungen

Kontakt für weitere Informationen:



Hannes Hahn

Certified Information System Auditor – CISA

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-200

E-Mail: hannes.hahn@roedl.com



Jonas Dikau

B.Sc. Informationsmanagement

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-424

E-Mail: jonas.dikau@roedl.com

Rödl & Partner intern

> Veranstaltungshinweise

Thema	1. Praxistag 2017 – Zukunft des kommunalen Rechnungswesens in Baden-Württemberg
Termin / Ort	26. April 2017 / Stuttgart

Thema	Werkstattgespräch: Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen der KdU-Praxis
Termin / Ort	2. Mai 2017 / Nürnberg 9. Mai 2017 / Bielefeld 10. Mai 2017 / Berlin 11. Mai 2017 / Leipzig 18. Mai 2017 / Stuttgart

Thema	Interkommunale Zusammenarbeit, § 2b UStG und das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016
Termin / Ort	9. Mai 2017 / München 30. Mai 2017 / Köln

Thema	Führungstraining: „Strategisch Steuern“
Termin / Ort	20. Juni 2017 / Berlin 13. Juli 2017 / Köln

Thema	14. Münchner Vergaberechtstag
Termin / Ort	13. Juli 2017 / München

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen:



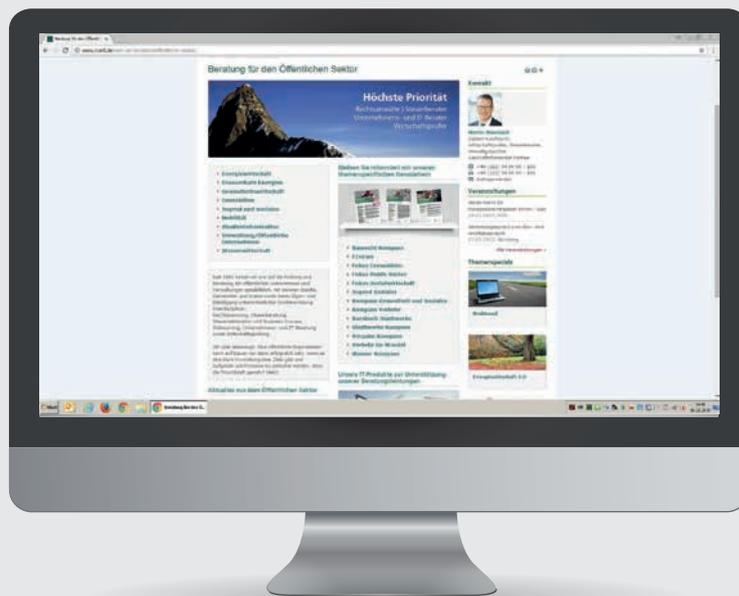
Peggy Kretschmer

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02

E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.com

BESUCHEN SIE UNS ONLINE!



www.roedl.de/oeffentlicher-sektor

Erfahren Sie auf unseren Internetseiten, welche zielgruppen-spezifischen Beratungsleistungen und -produkte wir anbieten.

Bleiben Sie mit unseren Newslettern und Beiträgen auf dem aktuellen Stand zu verschiedenen Themen- und Fragestellungen und informieren Sie sich über unsere regelmäßig angebotenen Veranstaltungen.

Wege aufzeigen

„Wenn man Bahnbrechendes erschaffen will, muss man sich von Gewohntem lösen und immer wieder neue Wege gehen.“

Rödl & Partner

„Jeder Schritt will wohlüberlegt sein, wenn ein Castell entsteht. Nur so schaffen wir es bis an die Spitze. Eine Position einzunehmen, sich voll darauf zu konzentrieren: Das muss einfach gegeben sein – anders funktionieren unsere Menschentürme nicht.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fokus Public Sector

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 03 | pmc@roedl.de

Verantwortlich
für den Inhalt: **Martin Wambach** – martin.wambach@roedl.com
Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln
Heiko Pech – heiko.pech@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Andrea Kurz** – andrea.kurz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.